

Satzung des nicht eingetragenen Vereins

"Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK"

Die Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen hat auf ihrer digitalen Mitgliederversammlung am 14. November 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Aufgaben, die Mitgliedschaft und die innere Verfasstheit des Vereins sowie die Arbeitsweise der Rektorenkonferenz und ihr Wirken als Stimme der Hochschulen für Musik, darstellende Künste und ihrer Wissenschaften (im Folgenden: Mitgliedshochschulen) innerhalb der HRK, gegenüber der Politik und in der Öffentlichkeit.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK" (im Folgenden RKM).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Archiv des Vereins wird an der Universität der Künste Berlin geführt.

§ 2 Zweck und Rechtsstatus

- (1) In der RKM wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr.
- (2) Die RKM ist ein nicht eingetragener Idealverein sowie ein Zusammenschluss von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Bildung von Vermögen gerichtet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Ausgehend von den k\u00fcnstlerischen, wissenschaftlichen und p\u00e4dagogischen Aufgaben und Zielsetzungen ihrer Mitgliedshochschulen wirkt die RKM auf die \u00f6ffentliche Meinung und die politischen Gremien ein, um die herausragende Bedeutung der Musik und der darstellenden K\u00fcnste f\u00fcr die Gesellschaft zu verdeutlichen und eine angemessene kulturpolitische, rechtliche und wirtschaftliche F\u00f6rderung zu erreichen.
- (2) Insbesondere sieht die RKM ihre Aufgaben darin,
 - a) die Mitgliedshochschulen zu beraten und über Hochschulfragen von überregionaler Bedeutung zu informieren sowie den Erfahrungsaustausch in inhaltlichen und organisatorischen Fragen zu fördern;
 - b) Positionen und Stellungnahmen zu hochschul- und kulturpolitischen Fragen zu erarbeiten;
 - c) gemeinsame Belange der Musikhochschulen bei Behörden, Hochschulverbänden, Bildungsgremien und Organisationen des deutschen und internationalen Musiklebens wahrzunehmen und zu unterstützen;
 - d) bei Studienreformen und der Hochschulgesetzgebung sowie bei der Abstimmung bezüglich Studien- und Prüfungsordnungen mitzuwirken;
 - e) den Kontakt zu anderen Bildungseinrichtungen zu pflegen;
 - f) den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
 - h) die internationalen Beziehungen zu pflegen und
 - i) sich für die Etablierung zielführender Weiterbildungsmaßnahmen einzusetzen.
- (3) Die RKM arbeitet zur Förderung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit geeigneten Organisationen des In- und Auslandes zusammen und wird dort als Mitglied tätig. Sie kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Rahmenvereinbarungen treffen.
- (4) Die Mitgliedshochschulen wirken zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben zusammen. Spezielle Aufgaben können von einzelnen Mitgliedshochschulen wahrgenommen werden (z.B. Betrieb einer Geschäftsstelle, Ausrichtung von Wettbewerben). Die dafür erforderlichen Aufwendungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 14 per Umlage gemeinschaftlich finanziert werden.
- (5) Zur Förderung des künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses werden Hochschulwettbewerbe durchgeführt, deren Ausrichtung einer Mitgliedshochschule übertragen wird. Die Mitgliederversammlung richtet für die Wettbewerbe jeweils einen ständigen Ausschuss ein und regelt Inhalt und Form der Wettbewerbe. Die Geschäftsstelle der RKM nimmt gleichzeitig auch die Aufgaben der Geschäftsstelle der beiden Hochschulwettbewerbe D-bü und Musikpädagogik wahr.
- (6) Die RKM kann auch weitere Veranstaltungen und Projekte durchführen, die der Verwirklichung ihrer Ziele dienen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied der RKM können rechtlich selbstständige staatliche Kunsthochschulen werden, die über ein eigenes Rektorat/Präsidium und einen eigenen Senat verfügen. Ein Schwerpunkt ihrer künstlerischen Ausbildung liegt im musikalischen Bereich. Die Mitgliedshochschulen bekennen sich zur Satzung der RKM und den darin formulierten Zielen und Aufgaben.
- (2) Es müssen die Mitgliedschaftskriterien nach § 3 der Ordnung der HRK in der Fassung vom 22. Juni 2021 gegeben sein.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die RKM ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Hochschulen nach § 4; ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Anträge auf Aufnahme in die Rektorenkonferenz sind an die*den Vorsitzende*n zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Nachweis über den Rechtsstatus einer selbstständigen staatlichen Hochschule;
 - b) ein Exemplar der Grundordnung mit Angaben über die Leitungsstruktur und die Entscheidungsgremien;
 - c) ein Nachweis über die eigenständige Mitgliedschaft in der HRK.
- (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft in der RKM ausgeschlossen werden, wenn die Kriterien nach Absatz 2 in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt werden oder die Beteiligung an den gemeinschaftlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 4 sowie § 14 nicht erfolgt oder wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

§ 6 Organe und Gremien des Vereins

- (1) Organe der RKM sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die*der Vorsitzende
 - d) die Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler, der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (=Kanzler*innenkonferenz der RKM)
- (2) Gremien sind die ständigen und temporären Ausschüsse gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitgliedshochschulen und das oberste Organ der RKM. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer*einem stimmberechtigten Vertreter*in der Mitgliedshochschulen nach Absatz 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Arten von Aufgaben wahr:
 - a) sie informiert die Mitglieder über Angelegenheiten, die die Mitgliedshochschulen betreffen und tauscht Erfahrungen aus;
 - b) sie spricht Empfehlungen aus, um die den Mitgliedshochschulen übertragenen Aufgaben zu koordinieren;
 - c) sie trifft verbindliche Entscheidungen, die die RKM im Binnenverhältnis betreffen;
 - d) sie trifft verbindliche Entscheidungen in der gemeinsamen Vertretung der Mitgliedshochschulen gegenüber Dritten.
- (3) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben, die nicht auf andere Gremien übertragen werden können:
 - a) Verabschiedung und Änderung der Satzung der RKM,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Abwahl der*des Vorsitzenden, des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - e) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - f) Beschluss über gemeinsame Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 und 4,

- g) Auflösung der RKM.
- Die Beschlussfassung zu a), b), d) und g) ist nur auf einer Mitgliederversammlung, die in Präsenz durchgeführt wird, zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden in der Regel viermal pro Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung schriftlich oder per Mail eingeladen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form entscheidet vorab der Vorstand. Zur Sommer- und Winterkonferenz (in Präsenz) beträgt die Ladefrist einem Monat, für die digitalen Sitzungen zwei Wochen. Darüber hinaus können durch die*den Vorsitzende*n außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Sitzung sollte den Mitgliedern in oben genannter Form spätestens fünf Werktage vor der Sitzung zugehen. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, auch soweit sie kein Stimmrecht für ihre Hochschulen ausüben; an mindestens einer Sitzung jährlich auch die Prorektor*innen¹ und Kanzler*innen² der Mitgliedshochschulen.
- (5) Jede in der Mitgliederversammlung anwesende Mitgliedshochschule hat eine Stimme. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung von ihren Rektor*innen/Präsident*innen oder deren Stellvertreter*innen bzw. Beauftragten vertreten. Die Vertretung der Rektor*innen bei der Stimmabgabe regelt sich nach dem örtlichen Recht der Mitgliedshochschule. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitgliedshochschulen ist nicht möglich. Die Vertreter*innen der Mitgliedshochschulen, die der Mitgliederversammlung nicht stimmführend angehören, nehmen mit beratender Stimme teil.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der RKM anwesend ist. Die Beschlussfassung ist grundsätzlich auch im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen zulässig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von der*dem Vorsitzenden festzustellen. Sie gilt im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung der RKM trifft die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder der RKM in Präsenz. Im Übrigen können Beschlüsse auf Beschluss des Vorstands im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (7) Zu den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst, welches spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder versandt wird.

§ 8 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann ständige und temporäre Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

a) der Lenkungsausschuss des Felix Mendelssohn Bartholdy Hochschulwettbewerbs; die personelle Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses werden in der Satzung des Wettbewerbs geregelt;

- b) der Lenkungsausschuss des D-bü-Wettbewerbs; die personelle Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses werden in den Richtlinien des Wettbewerbs geregelt;
- c) der Lenkungsausschuss des Hochschulwettbewerbs Musikpädagogik, die personelle Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses werden in der Satzung des Wettbewerbs geregelt;

¹ Die Bezeichnung Prorektor*in schließt im Folgenden auch die Vizepräsident*innen mit ein.

² Die Bezeichnung Kanzler*in schließt im Folgenden auch die Mitglieder der Hochschulleitungen mit der Verantwortung für die Hochschuladministration ein, die eine andere Dienst-/Amtsbezeichnung führen.

- d) der Ausschuss für Schulmusik, dem je ein*e Vertreter*in der Mitgliedshochschulen angehört, an denen Lehramtsstudiengänge Musik angeboten werden;
- e) der Ausschuss für künstlerisch-pädagogische Ausbildung, dem je ein*e Vertreter*in der Mitgliedshochschulen angehört, an denen ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

Die RKM kann in die Ausschüsse gemäß Buchstaben d) und e) jeweils ein zusätzliches Mitglied aus den Reihen ihrer Rektorate bzw. Präsidien entsenden. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n.

- (3) Die Mitgliederversammlung der RKM wird von der*dem RKM-Vorsitzenden über Beschlüsse der ständigen Ausschüsse informiert.
- (4) Die RKM kann zusätzlich jederzeit die Einrichtung eines temporären Ausschusses beschließen. Der Beschluss muss eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses enthalten. Jeder temporäre Ausschuss wird von einem Mitglied der RKM geleitet; einem Ausschuss können auch andere Personen als Mitglieder der RKM angehören. Temporäre Ausschüsse haben nur beratenden Charakter; sie teilen ihre beratenden Beschlüsse dem Vorstand unmittelbar mit und berichten in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Darüber hinaus kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine themenbezogene Zusammenarbeit in anderer Zusammensetzung veranlasst werden (bspw. der Prorektor*innen für Studium und Lehre). Im Anschluss an diese Arbeitstreffen wird ein*e Vertreter*in der Runde der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand über die Sitzung und die Ergebnisse berichten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende*r
- drei weitere Vorstandsmitglieder
- sowie mit beratender Stimme die*der Vorsitzende der Kanzler*innenkonferenz.
- (2) Die*der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder vertreten in der Regel Mitgliedshochschulen aus vier verschiedenen Bundesländern. Eines der weiteren Vorstandsmitglieder kann Prorektor*in bzw. Dekan*in³ sein; in diesem Fall hat die gewählte Person als Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung kein eigenes Stimmrecht. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte weiblich sein. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine Erstattung ihrer Aufwendungen.
- (3) Die*der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden mit der Mehrheit der Mitglieder der RKM für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt; eine Wiederwahl ist einmal möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober und endet mit dem Amtsantritt des neuen Vorstands. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder hat die*der Vorsitzende ein Vorschlagsrecht. Die Wahl kann in Präsenz, per Brief oder digital stattfinden. Sofern die*der amtierende Vorsitzende bei der Wahl der*des Vorsitzenden selbst kandidiert, leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied der RKM die Wahl. Findet sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit der Mitglieder, gilt als gewählt, wer im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliedschaft im RKM-Vorstand endet zusätzlich zu Satz 2 mit dem Ausscheiden aus dem Amt an der jeweiligen Mitgliedshochschule.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird die*der Nachfolger*in lediglich für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstandes gewählt. Scheidet die*der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird die Amtszeit der übrigen Mitglieder hiervon nicht berührt. § 9 Abs. 3 Satz 3 findet bei der Neuwahl einer*eines Vorsitzenden insoweit keine Anwendung.

³ Sonderregelung für die UdK Berlin, die HfK Bremen und die Folkwang Universität der Künste Essen.

- (5) Der Vorstand arbeitet themenbezogen. Die Aufteilung der Ressorts erfolgt zu Beginn der Amtszeit. Veränderungen dieser sowie Vertretungsregelungen können nach Bedarf getroffen werden. Bei Bedarf können weitere Regelungen im Sinne einer Geschäftsordnung festgeschrieben werden.
- (6) Der Vorstand tagt in geeigneter Form (in Präsenz, digital, hybrid) nach Bedarf der laufenden Geschäfte, in der Regel mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen mindestens einer Mehrheit von zwei Stimmen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand vertritt den nicht eingetragenen Verein "Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK" nach außen.
- (8) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und setzt die Beschlüsse der Gremien um.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die diese Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass die in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben der RKM erfüllt werden.
- (10) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zu Beginn eines Jahres einen Rechenschaftsbericht vor. Dazu gehört auch eine Übersicht über die gemeinsamen Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und § 14 Abs. 3.

§ 10 Vorsitzende oder Vorsitzender

- (1) Die*der Vorsitzende wird nach § 9 Abs. 3 aus der Mitte der Rektor*innen der Mitgliedshochschulen gewählt.
- (2) Der*dem Vorsitzenden obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) sie*er lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen;
 - b) sie*er leitet den Vorstand und setzt gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse der Gremien um,
 - c) ihr*ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die*der Vorsitzende kann in dringenden und unaufschiebbaren Fällen Eilentscheidungen treffen. Über die Eilentscheidungen ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren. Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 sind als Eilentscheidungen ausgeschlossen.

§ 11 Abwahl des Vorstands

- (1) Die*der Vorsitzende oder die weiteren Mitglieder k\u00f6nnen in besonders begr\u00fcndeten F\u00e4llen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder abgew\u00e4hlt werden. Die Abwahl kann nicht digital erfolgen.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Abwahl muss ein Zeitraum von 24 Stunden liegen.

§ 12 Kanzler*innenkonferenz

- (1) Die Kanzler*innenkonferenz ist ein Zusammenschluss der Kanzler*innen der beteiligten Mitgliedshochschulen der RKM. Sie f\u00f6rdert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch in allen Aufgabenfeldern der Hochschuladministration und des hochschulleitenden Handelns sowie die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder. Sie setzt sich f\u00fcr einen regelm\u00e4\u00dfigen Austausch zu Fragen der Hochschulentwicklung mit den Kanzler*innen-Konferenzen der \u00fcbrigen Mitgliedergruppen der HRK ein.
- (2) Die Mitglieder der Kanzler*innenkonferenz treffen sich in der Regel jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen.

- (3) Die Kanzler*innenkonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte bis zu sechs Mitglieder in eine ständige Arbeitsgruppe, die die Sitzungen der Kanzler*innenkonferenz (Absatz 2) vor- und nachbereitet.
- (4) Die Arbeitsgruppe schlägt der Konferenz aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahl der*des Vorsitzenden der Kanzler*innenkonferenz vor. Die*der Vorsitzende schlägt der Konferenz ein Mitglied der Arbeitsgruppe als ihre*seine Vertretung zur Wahl vor. Sie*er vertritt die*den Vorsitzende*n im Vorstand und in der Mitgliederversammlung der RKM.
- (5) Über das Vorschlagsrecht für die Arbeitsgruppe (Absatz 3), das Wahlverfahren und die Zulässigkeit der Wiederwahl (Absätze 3 und 4) sowie eine Nachbesetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Arbeitsgruppe entscheidet die Kanzler*innenkonferenz.

§ 13 Zusammenarbeit mit der HRK

- (1) Die RKM gehört zusammen mit der RKK der Mitgliedergruppe Künstlerischen Hochschulen der HRK nach § 4 Abs. 1 Anlage 4 der HRK-Ordnung an.
- (2) Die*der Vorsitzende der RKM und die*der Vorsitzende der RKK leiten die Mitgliedergruppe Künstlerische Hochschulen der HRK und vertreten diese im Senat der HRK.
- (3) Die Rechte und Pflichten der RKM-Mitglieder innerhalb der HRK werden in der HRK-Ordnung geregelt. Insbesondere gelten die §§ 7 ff. (Mitgliederversammlung), § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 (Minderheitenschutz), §§ 12 ff. (Senat), §§ 16 ff. (Präsidium) und § 25 (Rechte der Mitgliedergruppen).

§ 14 Verfügungsrahmen für gemeinsame Aufgaben und Aufgaben des Vorstands

- (1) Über gemeinsame Aufgaben nach § 3 Abs. 4 entscheidet die Mitgliederversammlung. Für diese Aufgaben kann von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den Kanzler*innen ein Verfügungsrahmen für einen Umlagebetrag beschlossen werden.
- (2) Für die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 ist die jeweils durchführende Hochschule verantwortlich.
- (3) Die jeweils durchführende Hochschule erstellt eine Finanzplanung für jeweils zwei Jahre und eine Abschlussrechnung für das jeweils abgelaufene Jahr. Diese werden über den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt (§ 9 Abs. 9). Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung werden die Umlagebeträge von den jeweils durchführenden Hochschulen eingefordert.
- (4) Um die Handlungsfähigkeit der RKM auch außerhalb von Mitgliederversammlungen zu gewährleisten, wird bei der Geschäftsstelle der Verfügungsrahmen so festgelegt, dass aus der bestehenden Umlage zusätzliche Ausgaben bis zu einer im Beschluss nach Absatz 1 festzusetzenden Höhe getätigt werden können. Für diese gilt:
 - a) die*der Vorsitzende entscheidet über Ausgaben im Einzelfall bis 2.500 €
 - b) der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Einzelfall bis 10.000 €
 - c) über alle darüberhinausgehenden Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die*der Vorsitzende unterrichtet den Vorstand regelmäßig über Ausgaben nach Absatz 4 Buchstabe a).

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Die Hochschule der*des Vorsitzenden richtet für die Dauer ihrer oder seiner satzungsgemäßen Amtsperiode eine Geschäftsstelle ein, die in enger Zusammenarbeit mit der*dem Vorsitzenden die Geschäfte führt. Über den Umfang der personellen Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung im Sinne von § 14 Abs. 1 und 4.

- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der*des Vorsitzenden aus dem Amt bleibt die Geschäftsstelle im Regelfall für den Rest der vorgesehenen Laufzeit an der bisherigen Sitzhochschule.
- (2) Die Geschäftsstelle assistiert und begleitet die*den Vorsitzende*n und unterstützt die Mitglieder des Vorstands in allen Aufgaben, die sich aus ihrem Amt ergeben. Die Dienstaufgaben werden im Detail mit der*dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle abgestimmt.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil und unterstützt die*den Vorsitzende*n bei der Sitzungsleitung. Auf Antrag kann der*dem Referent*in/der*den Referent*innen der Geschäftsstelle das Wort erteilt werden. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse fertigt die Geschäftsstelle Niederschriften an.

§ 16 Austritt aus der Rektorenkonferenz

Jeder Mitgliedshochschule steht es frei, mit der Frist von drei Monaten zum Jahresende aus der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen auszutreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der*dem Vorsitzenden zu erklären; die*der Vorsitzende unterrichtet die Mitgliederversammlung umgehend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung der RKM kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verein "Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK" auflösen. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist erneut fristgerecht einzuladen; diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird umgehend nach ihrer Verabschiedung über die Homepage der RKM bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 2023 außer Kraft.